



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B10.014/0002-I 3/2007

Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
post@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Dr. Dietmar Dokalik  
\*Durchwahl: 2116

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) sowie einer Novelle zum Bankwesengesetz, zum Börsegesetz 1989, zum Investmentfondsgesetz, zum Kapitalmarktgesetz, zum Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und zum Konsumentenschutzgesetz.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

04. April 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Sonja Bydlinski

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B10.014/0002-I 3/2007

Bundesministerium für Finanzen  
z.H. Dr. Beate Schaffer  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
post@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Dr. Dietmar Dokalik  
\*Durchwahl: 2116

Betrifft: Begutachtungsverfahren über die Umsetzung der  
EU-Richtlinie 2004/39/EG ("MiFID")

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum übersandten Begutachtungsentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

### **Allgemeines**

Die klare Gesetzssystematik und die konsequente Umsetzung einer einheitlichen Terminologie werden sehr begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Aufhebung der RL 93/22/EWG durch die RL 2004/39/EWG unter Umständen auch Änderungen der Terminologie in anderen Gesetzen erforderlich sein werden (für das BMF gemäß der jeweiligen Vollziehungsklausel zB die §§ 3 und 9 des Finalitätsgesetz, § 2 FKG oder auch § 1 DepotG).

Verweise auf das HGB sollten auf das UGB lauten (§ 93 BWG).

### **Zu § 94 Abs. 3 WAG**

1. Die vorgeschlagene Bestimmung enthält einen **gerichtlichen Straftatbestand** und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Sie übernimmt offensichtlich die geltende Bestimmung des § 26 Abs. 3 WAG.

2. Diese ist in den gängigen Textausgaben zum Strafrecht ebenso wenig enthalten wie in der einzigen existierenden Entscheidungssammlung zum Nebenstrafrecht; es ist auch davon auszugehen, dass die Bestimmung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften **weithin unbekannt** ist. Grund dafür ist wohl, dass der Straftatbestand als dritter Absatz in eine Bestimmung aufgenommen ist, die in ihrem ersten Absatz einen Verwaltungsstraftatbestand und in ihrem zweiten Absatz zivilrechtliche Bestimmungen enthält, und daher **geradezu „versteckt“** ist. Es entspricht jedoch der üblichen Legistik, gerichtliche Strafbestände in einen gesonderten Paragraphen mit einer entsprechenden Überschrift aufzunehmen.

3. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Justiz bei der Gesetzwerdung dieser Bestimmung nicht beteiligt war; die Bestimmung wurde mit dem FMAG (BGBl. I Nr. 97/2001) eingefügt. Sie war in der Regierungsvorlage noch nicht enthalten, sondern wurde erst vom Finanzausschuss (714 BlgNR 21. GP) gemeinsam mit der Bestimmung über die Verschwiegenheitspflicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 21a WAG) eingefügt. Eine **Begründung**, warum zur Absicherung der Verschwiegenheitspflicht ein Straftatbestand **nötig** ist, enthält der Bericht des Finanzausschusses nicht.

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die Bestimmung der strafrechtlichen Absicherung des Bankgeheimnisses in § 101 BWG nachgebildet ist. Allerdings kann das Bundesministerium für Justiz **nicht abschließend beurteilen**, ob die von der Verschwiegenheitspflicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geschützten Geheimnisse in ihrer Bedeutung tatsächlich dem Bankgeheimnis **vergleichbar** sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das österreichische Strafrecht im Übrigen die **Verletzung von Berufsgeheimnissen nur in sehr eingeschränktem Umfang sanktioniert**, nämlich wenn das Geheimnis den Gesundheitszustand einer Person betrifft (§ 121 Abs. 1 StGB) und Geheimnisse, die jemand in seiner Eigenschaft als von einer Behörde bestellter Sachverständiger erfahren hat (§ 121 Abs. 3 StGB). Selbst die Berufsgeheimnisse der Rechtsanwälte und Notare sind nicht strafrechtlich abgesichert.

Es wird daher angeregt, aus Anlass der Überarbeitung des WAG **die Notwendigkeit des Straftatbestandes nochmals zu überdenken**.

Wenn der Straftatbestand beibehalten werden soll, so wären die entsprechenden Erwägungen in die Erläuterungen aufzunehmen.

4. In systematischer Hinsicht sollte der Straftatbestand jedenfalls als gesonderter Paragraph mit geeigneter Überschrift („gerichtlicher Straftatbestand“ oä) versehen werden.

5. Zum letzten Satz der Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass mit dem **In-Kraft-Treten** des **Strafprozessreformgesetzes** (BGBl I Nr. 19/2004) **am 1.1.2008** im Strafverfahren **keine Antragsdelikte** mehr vorgesehen sind. Der Straftatbestand muss daher – so wie die übrigen Antragsdelikte im Strafrecht – in ein **Ermächtigungsdelikt umgewandelt** werden („Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.“).

04. April 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Sonja Bydlinski

Elektronisch gefertigt